

zeichnung eines Rechtsdomizils oder eines Rechtsvertreters in den betreffenden Kantonen das Erfordernis des Vorhandenseins einer selbständigen produktiven Anlage ersetzen. Auch für ihren Erwerb ist daher die Rekurrentin einzig dem Kanton Luzern, d. h. dem Kanton gegenüber steuerpflichtig, in dem sie ihren Sitz hat und von dem aus der ganze einheitliche Geschäftsbetrieb geleitet wird.

11. Müssen nach dem Gesagten die beiden Hauptanträge der Rekurrentin gutgeheißen werden, so braucht auf den dritten Antrag, der nur eventuell, für den Fall, daß die Übereinkunft vom 26. Oktober 1895 beschützt würde, gestellt worden ist, nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Rekurrentin mit Bezug auf ihr Mobilienvermögen und mit Bezug auf ihren Erwerb als ausschließlich der Steuerhoheit des Kantons Luzern unterstehend erklärt wird.

### III. Niederlassung und Aufenthalt.

#### Etablissement et séjour.

84. Urteil vom 14. September 1898 in Sachen  
Haist gegen Zürich.

*Art. 45 Abs. 3 B.-V. Ist Kuppelei schweres Vergehen im Sinne dieser Verfassungsbestimmung?*

A. Rosine Haist gesch. Hartmann von Eglisau wurde am 15. März 1890, 27. Januar 1891, 7. Juli 1891 und 16. Dezember 1897 vom Bezirksgericht Zürich wegen Kuppelei (Halten eines Bordells) mit Gefängnis und Buße bestraft. Am 9. März 1898 beschloß der Stadtrat Zürich, in Anwendung von Art. 45 Abs. 3 B.-V., Art. 14 Zürich. K.-V. und § 33 des Gemeindegesetzes, der Haist werde die Niederlassung in der Stadt

Zürich entzogen, und werde ihr befohlen, die Stadt sofort zu verlassen, und gleichzeitig verboten, wieder nach Zürich zurückzukehren, beides unter Androhung von Wegschaffung und Überweisung an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams im Falle des Zuwiderhandelns. Der Stadtrat stützte sich hierbei auf die oben erwähnten mehrfachen Bestrafungen, welche seines Erachtens einen die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandel der Haist bekunden. Dieser Beschluß ist in letzter Instanz, in Abweisung des von der Haist dagegen ergriffenen Rekurses vom Regierungsrate des Kantons Zürich mit Entscheid vom 7. Juni 1898 bestätigt worden. Die Begründung geht dahin: Die Kuppelei werde, trotz der Geringfügigkeit der Strafe, der sie bisher verfallen, als ein schweres Vergehen angesehen; die Rekurrentin sei also viermal wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft worden. Daß die Rekurrentin einen die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandel führe, sei als bewiesen zu betrachten; der Nachweis liege nicht allein in den vier Strafen, sondern auch in einem Polizeivortrag aus der allerjüngsten Zeit, welcher deutlich zeige, daß ihr Haus immer noch für den alten Betrieb eingerichtet sei.

B. Gegen den regierungsrätlichen Beschluß hat die Haist den staatsrechtlichen Rekurs an den Bundesrat ergriffen, und es ist dieser Rekurs innert der sechzigtagigen Rekursfrist des Art. 178 Ziffer 3 Org.-Ges. dem Bundesgerichte überwiesen worden. Der Rekursantrag geht auf Aufhebung der Ausweisungsverfügung. Zur Begründung wird vorgebracht: Die angefochtene Verfügung verstoße gegen Art. 45 Abs. 1 B.-V. Auf Absatz 3 daselbst könne im vorliegenden Falle nicht abgestellt werden, weil die Kuppelei bis zum 1. Juli 1897 nicht als schweres Vergehen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung aufzufassen gewesen sei, da sie nur auf Antrag des Stadtrates strafrechtlich verfolgt worden sei und der Stadtrat Zürich die öffentlichen Häuser geduldet habe. Freilich habe er hie und da Strafklage gestellt, allein in ganz willkürlicher Weise, und dabei von den Bordellinhabern exorbitante Steuern, die sich als eine Art Patentrexe qualifizierten, erhoben. Daß die Rekurrentin sich seit ihrer letzten Bestrafung noch der Kuppelei schuldig gemacht habe, bestreitet sie.

C. Der Regierungsrat trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, unter Hinweis auf die Begründung seines Entscheides vom 7. Juni 1898.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Sowohl der Bundesrat als auch die Bundesversammlung, welche Behörden bis zum Inkrafttreten des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 staatsrechtliche Rekurse wegen Entzugs der Niederlassung zu beurteilen hatten, haben sich bezüglich der Frage, ob ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 B.-V. vorliege, die selbständige Würdigung des einzelnen Falles auch gegenüber der durch die gerichtliche Straffentenz und durch die gesetzliche Strafandrohung selbst ausgesprochenen Auffassung der kantonalen Behörden vorbehalten und den Grundsatz aufgestellt, daß namentlich die für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu Tage tretende Gefahr jeweilen ganz besonders in Berücksichtigung fallen müsse; hievon ausgehend haben sie die Vergehen gegen die Sittlichkeit durchwegs als unter die Kategorie der schweren Vergehen fallend bezeichnet, so insbesondere auch die Kuppelei; vgl. Salis, Bundesrecht II, 362, 428 und 432. Es liegt nun für das Bundesgericht durchaus kein Anlaß vor, dieser frühern bundesrechtlichen Praxis gegenüber andere Grundsätze aufzustellen; vielmehr entspricht diese frühere Praxis dem Sinn und Geiste des Art. 45 Abs. 3 B.-V. vollständig. Danach kann nichts darauf ankommen, wie die Kuppelei in Zürich vor der Strafgesetznovelle vom 1. Juli 1897 vom Gesetze selbst geregelt und von den Administrativ- und Strafbehörden behandelt wurde, vielmehr ist sie ohne weiteres — jedenfalls wenn, wie hier, gewerbmäßig betrieben — als die öffentliche Sittlichkeit gefährdendes, schweres Vergehen zu qualifizieren. Danach muß der Rekurs abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

85. Urteil vom 18. Juli 1898 in Sachen Burkhard gegen Bürgin.

*Art. 61 B.-V. — Auch adhäsionsweise im Strafprozess ergangene Urteile über Civilansprüche sind Civilurteile im Sinne dieser Verfassungsbestimmung.*

A. Durch Urteil des Polizeirichters von Narwangen vom 4. Februar 1897 ist Fabrikdirektor Emil Bürgin wegen Verbotssübertretung zu einer Buße und solidarisch mit zwei Mitbeklagten zu den Kosten und gegenüber dem Kläger Rudolf Burkhard, Zimmermann in Schwarzhäusern, der sich als Civilpartei gestellt hatte, zu einer Entschädigung von 90 Fr. 10 Cts. verurteilt worden. Gestützt auf dieses Urteil hob Burkhard gegen Bürgin für den Entschädigungsbetrag von 90 Fr. 10 Cts. Vetreibung an. Es erfolgte Rechtsvorschlag, woraufhin Burkhard beim Civilgerichtspräsidium Basel unter Berufung auf Art. 81 B.-G. um Rechtsöffnung nachsuchte. Das Civilgerichtspräsidium, I. Abteilung, wies das Rechtsöffnungsbegehren ab, weil es sich nicht um ein Civilurteil im Sinne des Art. 61 B.-V. handle.

B. Hiergegen erhob Burkhard den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Es werde, wird zur Begründung angebracht, in Art. 61 der Bundesverfassung nicht unterschieden, ob ein Civilurteil von einer Behörde mit rein civilrechtlichen Kompetenzen oder von einem andern Gerichte erlassen sei; es hätte auch die Bundesverfassung eine solche Unterscheidung gar nicht treffen können, da damit in die Gerichtsorganisation der Kantone eingegriffen worden wäre. Wäre unter Civilurteil nur ein von einem Civilgericht erlassenes Urteil zu verstehen, so ließe es sich nicht rechtfertigen, daß auch Entscheidungen von Vormundschaftsbehörden als Civilurteile für vollstreckbar erklärt wurden (vergl. Weber u. Brüstlein, Kommentar zu Art. 81 B.-G.). Noch durchschlagender sei die Erwägung, daß das Bundesgericht die Berufung gegen